

Anlage 1 a

- Alte Fassung -

Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen an bedürftige Schülerinnen und Schüler

1. Die Landeshauptstadt Hannover gewährt bedürftigen Schülerinnen und Schülern, die Schulen in Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover besuchen, auf schriftlichen Antrag Beihilfen nach Maßgabe dieser Richtlinien.
2. Bedürftig im Sinne dieser Richtlinien sind Schülerinnen und Schüler,
 - a) die laufende Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bzw. dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) beziehen oder
 - b) deren Unterhaltsverpflichtete und sie selbst über ein Brutto-Einkommen von höchstens 1.100,- € pro Monat verfügen.
Als Einkommen gelten alle Brutto-Einnahmen (z. B. Arbeitseinkommen einschließlich Sonderzuwendungen, Einnahmen aus Gewerbebetrieb, Zinserträge, Renten, Unterhaltszahlungen, Leistungen der Arbeitsämter, Wohngeld, Leistungen nach dem Ausbildungsförderungsgesetz, Pflegegeld, Erziehungsgeld, freiwillige Zuwendungen); nicht zum Einkommen zählt Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz.
3. Mindestens eine Erziehungsberechtigte/ ein Erziehungsberechtigter hat bei Antragstellung eine Erklärung über den Bezug von laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. eine Erklärung über das Einkommen abzugeben, aus der hervorgeht, daß die Einkommensgrenze nicht überschritten ist. Volljährige Schülerinnen und Schüler haben eine Erklärung über den Bezug von laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. ihr eigenes Einkommen und eine Erklärung ihrer Unterhaltsverpflichteten über den Bezug von laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. deren Einkommen abzugeben. Die Schule oder das Schulamt können Nachweise über den Bezug von laufenden Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt bzw. das Einkommen verlangen.
Die Antragsteller sind verpflichtet, Änderungen ihrer Einkommensverhältnisse unverzüglich anzuzeigen, soweit sie dadurch nicht mehr als bedürftig im Sinne dieser Richtlinien gelten.
4. Beihilfen werden nachrangig gewährt; sie können nur bewilligt werden, sofern kein Anspruch auf Gewährung von Leistungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften geltend gemacht werden kann (z. B. Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG), Lernmittel nach dem Niedersächsischen Gesetz über Lernmittelfreiheit (NLFrG) und dazu ergangenen Verordnungen und Erlassen).
5. Beihilfen können allen bedürftigen Schülerinnen und Schülern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt werden für:
 - Milch- und Kakaoportionen (bis zu 0,25 l pro Kind und Schultag)
 - Zuschüsse zum Mittagessen an Schulen mit Mittagessenausgabe in Höhe von 0,75 € pro Tag und Mahlzeit (0,90 € bei der Ausgabe von Beikost)
6. Bedürftigen Schülerinnen und Schülern nach Nr. 2. b) können im Rahmen der Haushaltsmittel darüber hinaus Beihilfen gewährt werden für:
 - verbindlich vorgeschriebene Lernmittel, die über die gesetzlichen Leistungen des Landes Niedersachsen hinausgehen (z. B. Arbeitshefte, Lektüren, Lehrbücher, Atlanten, Taschenrechner)
 - Verbrauchsmaterial (z. B. Schulhefte, Stifte, Zeichenblöcke, Farben, Bastelmaterial)
 - eintägige Schulveranstaltungen (z. B. Tagesausflüge, Theater-, Museums- und Zoobesuche). Beihilfefähig sind Fahrt- und Aufenthaltskosten sowie Eintrittsgelder.
 - mehrtägige Schulveranstaltungen (Studienfahrten, Landheimaufenthalte, Berufspraktika) bis zu einem Höchstbetrag von 225,- €

7. Über die Gewährung von Beihilfen entscheidet die Schule im Rahmen der ihr zugewiesenen Haushaltsmittel unter Beachtung dieser Richtlinien nach pflichtgemäßem Ermessen.
8. Diese Richtlinien gelten ab dem 01.08.2002 und ersetzen die bisher geltenden Richtlinien in der Fassung vom 01.08.1999.